



Universität Vechta
University of Vechta

www.uni-vechta.de

Amtliches Mitteilungsblatt **11/2026**

Habilitationsordnung der Universität Vechta

Vechta, 20.07.2026

Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta (m.d.W.d.G.b)

Beauftragter des Niedersächsischen Ministers für Wissenschaft und Kultur

Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen

Lfd. Nr. 609

Inhalt

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Habilitationsordnung der Universität Vechta	3
Anlage 1 Musterurkunde Habilitation	14
Anlage 2 Musterurkunde Umhabilitation	15
	-

Habilitationsordnung der Universität Vechta

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in seiner 133. Sitzung am 16.12.2025 sowie in seiner 136. Sitzung am 29.04.2026 und genehmigt durch das Präsidium der Universität Vechta gemäß § 37 Abs. 5 b) NHG in seiner Sitzung am 20.05.2026.

§ 1 Ziel der Habilitation

- (1) ¹Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbstständiger Lehre. ²Mit der Habilitation wird der oder dem Habilitierten die Befugnis zur selbstständigen Lehre an der Universität Vechta für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet erteilt (Lehrbefugnis).
- (2) Die Fächer können fächerspezifische Regelungen treffen, die durch den Fakultätsrat zu genehmigen und in einer Richtlinie niederzulegen sind.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) ¹Die Habilitation wird von der für das Fach oder Fachgebiet zuständigen Fakultät der Universität Vechta durchgeführt. ²Bezieht sich die Habilitation auf ein Fachgebiet, das in unterschiedlichen Fakultäten vertreten ist, führt diejenige Fakultät das Habilitationsverfahren durch, in der die Habilitation beantragt wird.
- (2) Die jeweilige Fakultät der Universität Vechta erteilt bei ordnungsmäßiger Anerkennung aller Habilitationsleistungen auf Vorschlag des Fakultätsrats die Lehrbefugnis (*venia legendi*).
- (3) ¹Der Fakultätsrat bildet für jedes Habilitationsverfahren eine Habilitationskommission (§ 7). ²Diese wird nach erfolgter Zulassung durch den Fakultätsrat eingesetzt.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation

Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus:

- a) die Vorlage der schriftlichen Habilitationsleistung,
- b) den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung oder einen als gleichwertig anerkannten akademischen Grad einer ausländischen Hochschule. Die Promotion muss in der Regel mit einer herausgehobenen Note (mindestens magna cum laude bzw. sehr gut) bewertet worden sein und
- c) eine zumindest viersemestrige Lehrtätigkeit mit mindestens je zwei LVS an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung. Ergänzende Nachweise (Lehrevaluationen, hochschuldidaktische Zertifikate o.ä.) müssen beigelegt werden.

§ 4 Antrag auf Zulassung zur Habilitation

¹Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist unter Angabe des wissenschaftlichen Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät schriftlich zu beantragen. ²Dem Antrag sind beizufügen (Buchstabe a, b und d in sechsfacher Ausfertigung sowie einmalig als digitale Datei):

- a) ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des beruflichen und des wissenschaftlichen Werdeganges mit Angaben über die bisherige wissenschaftliche Lehr- und Vortragstätigkeit,
- b) die schriftliche Habilitationsleistung,
- c) ein Vorschlag, in welchem Fach oder Fachgebiet die *venia legendi* erteilt werden soll,
- d) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- e) die Promotionsurkunde oder andere urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 3 Buchstabe b in beglaubigter Form,
- f) ein Exemplar der Dissertation (digitales Belegexemplar ist beizufügen),
- g) eine Übersicht über die bisherige Lehrtätigkeit,
- h) bis zu zwei Vorschläge für Gutachtende zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung,
- i) ein Exposé, das im Zulassungsverfahren im Rahmen eines Vortrages im Fakultätsrat vorzustellen ist,
- j) eine schriftliche Befürwortung einer fachlich einschlägigen Professorin oder eines fachlich einschlägigen Professors oder einer habilitierten Person aus der Universität Vechta,
- k) eine eidesstattliche Versicherung darüber, dass die schriftliche Habilitationsleistung von der Bewerberin oder dem Bewerber ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind,
- l) eine Versicherung darüber, ob und ggf. an welcher Hochschule die Bewerberin oder der Bewerber bereits einen Habilitationsversuch unternommen hat und
- m) ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG.

³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Fakultät.

§ 5 Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren beschließt der Promotions- und Habilitationsausschuss der zuständigen Fakultät, der sich nach den Vorgaben der jeweiligen Promotionsordnung bildet. Dieser wird von der Dekanin oder dem Dekan nach Vorliegen der für die Zulassung notwendigen Unterlagen (§ 4) einberufen.
- (2) ¹Grundlage des Beschlusses sind insbesondere die Erfüllung der formellen Voraussetzungen und das Nichtbestehen von Versagungsgründen nach Abs. 5. ²Das Exposé sowie dessen Vortrag vor dem Fakultätsrat sollen die Eignung des Themas für ein wissenschaftliches Fachgebiet nachweisen, das an der Universität Vechta vertreten ist.
- (3) ¹Der Beschluss über die Zulassung ist der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich mitzuteilen. ²Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Ein Antrag auf Zulassung zur Habilitation kann von einer bereits zugelassenen Bewerberin oder einem bereits zugelassenen Bewerber zurückgenommen werden, solange ihr bzw. ihm die Gutachten gem. § 9 Abs. 3 nicht zur Kenntnis gegeben sind.
- (5) Die Zulassung ist insbesondere zu versagen,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 3 nicht vollständig erfüllt sind,
 - b) wenn das wissenschaftliche Fachgebiet, in dem die Habilitation angestrebt wird, in der Fakultät nicht in einem Fach oder in einem Umfang vertreten ist, der die Durchführung des Habilitationsverfahrens ermöglicht,

- c) wenn ein anderes Habilitationsverfahren der Bewerberin oder des Bewerbers im selben wissenschaftlichen Gebiet abgeschlossen ist oder
- d) wenn die Habilitationskommission universitätsintern nicht mit fachlich geeigneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren oder habilitierten Mitgliedern besetzt werden kann.

§ 6 Habitationsleistungen

- (1) Die schriftliche Habitationsleistung ist eine Habilitationsschrift, die die herausgehobene Befähigung der Habilitandin oder des Habilitanden zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung auf dem gewählten Fachgebiet nachweist.
- (2) ¹An Stelle einer Habilitationsschrift können mehrere thematisch aufeinander bezogene wissenschaftliche Veröffentlichungen und für die Veröffentlichung angenommene Arbeiten eingereicht werden (kumulative Habitationsleistung). ²In diesem Fall muss eine ausführliche Darstellung vorgelegt werden, aus der die thematische Verknüpfung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten und deren Einordnung in den Forschungskontext ersichtlich ist. ³Die kumulativ eingereichten Habitationsleistungen müssen ebenso wie die Habilitationsschrift die herausgehobene Befähigung der Habilitandin oder des Habilitanden zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung auf dem gewählten Fachgebiet nachweisen
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag mit anschließendem hochschulöffentlichem Kolloquium behandelt ein Thema aus dem mit der Habilitation angestrebten Fachgebiet.
- (4) Die Habitationsleistungen sind in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 7 Habitationskommission

- (1) ¹Die Habitationskommission führt das Habitationsverfahren durch und trifft die Entscheidung über die Habilitation. ²Die Habitationskommission wählt aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Über Zweifels- und Streitfälle befindet der Fakultätsrat, in Fällen, in denen keine Einigung herbeigeführt werden kann, der Senat.
- (2) ¹Der Habitationskommission gehören mindestens drei und maximal fünf Mitglieder aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der Habilitierten an, die das Habitationsfach oder ein benachbartes Fach vertreten. ²Die Mitglieder der Habitationskommission
 - a) müssen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren oder Habilitierte sein, die in der überwiegenden Anzahl Mitglieder der Universität Vechta sind,
 - b) mindestens ein Mitglied muss Angehöriger einer anderen Hochschule oder Universität sein. Bei einer Kommissionsbesetzung mit fünf Personen können maximal zwei Mitglieder Angehörige einer anderen Universität sein. Diese Person oder Personen dürfen in den zurückliegenden drei Jahren nicht Angehörige der Universität Vechta gewesen sein,
 - c) müssen mindestens zwei das Fachgebiet der angestrebten Habilitation vertreten.
- (3) Bezieht sich die angestrebte Habilitation auf ein Fach oder Fachgebiet, das auch in einer anderen Fakultät vertreten ist, so hat die nach § 2 Abs. 1 zuständige Fakultät bei der Besetzung der Habitationskommission und bei der Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter (§ 8) die andere Fakultät in angemessener Weise zu beteiligen.
- (4) ¹Die Habitationskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (5) Bei Entscheidungen über Habitationsleistungen und über die Bezeichnung der *venia legendi* nach § 11 Abs. 4 Satz 2 sind Stimmenthaltungen unzulässig.

- (6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Habilitationskommission bestellt der Fakultätsrat ein neues Mitglied.
- (7) Die Habilitationskommission trägt dafür Sorge, dass das Habilitationsverfahren ab Zulassung die Dauer von 12 Monaten nicht überschreitet.
- (8) ¹Für Habilitationsverfahren im Fach Katholische Theologie besteht die Habilitationskommission abweichend von Absatz 2 aus den Mitgliedern der Institute für Katholische Theologie an der Universität Vechta und der Universität Osnabrück, die habilitiert bzw. Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind; die Direktorin oder der Direktor des Instituts für Katholische Theologie an der Universität Vechta sitzt der Habilitationskommission vor. ²Die übrigen Bestimmungen gelten entsprechend

§ 8 Gutachterinnen und Gutachter

- (1) ¹Nach Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Habilitationsverfahren bestellt die Habilitationskommission zur Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung unverzüglich mindestens drei (höchstens sechs) Gutachterinnen oder Gutachter. ²Diese müssen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren oder Habilitierte sein, die das betreffende Fach oder Fachgebiet vertreten. ³Sofern die Bewerberin oder der Bewerber eine Gutachterin oder einen Gutachter vorgeschlagen hat, kann die Habilitationskommission diesen Vorschlag berücksichtigen.
- (2) Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss an der zuständigen Fakultät tätig sein und dort das betreffende Fachgebiet vertreten.
- (3) ¹Es muss mindestens eine auswärtige Gutachterin oder ein auswärtiger Gutachter bestellt werden. ²Dabei muss es sich um Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren oder um Habilitierte handeln, die wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbaren Einrichtungen angehören und in den zurückliegenden drei Jahren nicht Angehörige oder Angehöriger der Universität Vechta gewesen sind.

§ 9 Begutachtung und Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) ¹Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten die schriftliche Habilitationsleistung, Lebenslauf und Verzeichnisse (nach § 4 Abs. 1, Buchstabe a, b und d). ²Sie erstatten innerhalb von vier Monaten nach ihrer Bestellung ein schriftliches Gutachten, in dem sie Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen. ³Aus wichtigem Grund kann die Habilitationskommission die Frist um bis zu zwei Monate verlängern. ⁴Die Habilitationskommission holt weitere Gutachten ein, wenn die zunächst angeforderten Gutachten nicht fristgemäß eingegangen sind oder wenn die Einholung weiterer Gutachten für die Entscheidungsfindung erforderlich erscheint.
- (2) ¹Nach Eingang der Gutachten werden diese mit der Habilitationsschrift und den übrigen Unterlagen des Habilitationsantrages während eines Zeitraumes von drei Wochen im Dekanat ausgelegt. ²Die Angehörigen der Hochschullehrendengruppe (§ 16 Abs. 2 NHG) sowie die Habilitierten der zuständigen und ggf. der nach § 7 Abs. 3 beteiligten Fakultät können die ausgelegten Gutachten und Unterlagen einsehen.
- (3) ¹Aufgrund aller eingereichten Gutachten entscheidet die Habilitationskommission über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. ²Anschließend sind die Gutachten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Habilitandin oder dem Habilitanden zur Kenntnis zu geben.
- (4) ¹Das Habilitationsverfahren ist erfolglos beendet, wenn die Habilitationsschrift abgelehnt wird. ²Die ablehnende Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch einen Bescheid der Dekanin oder des Dekans mitgeteilt. ³Der Bescheid ist zu begründen. ⁴Alle Gutachten sind beizufügen und der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Mündliche Leistung

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift sind die mündlichen Leistungen (§ 6 Abs. 3) zu erbringen.
- (2) ¹Die Habilitandin oder der Habilitand reicht nach Begutachtung der schriftlichen Habitationsleistung bei der Habitationskommission drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag ein. ²Diese sollen Themen innerhalb des angestrebten Fachs oder Fachgebiets umfassen, die nicht im Zusammenhang mit der schriftlichen Habitationsleistung stehen und über das Arbeitsgebiet der Bewerberin oder des Bewerbers hinausgehen.
- (3) Die Habitationskommission bestimmt eines der vorgeschlagenen Themen für den wissenschaftlichen Vortrag und setzt den Termin für das Erbringen der mündlichen Leistungen fest.
- (4) ¹Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium finden vor der Habitationskommission und dem Fakultätsrat statt. ²Die Dekanin oder der Dekan lädt die Habilitandin oder den Habilitanden zum Termin ein und teilt ihr oder ihm drei Wochen vor dem wissenschaftlichen Vortrag dessen Thema mit.
- (5) In dem wissenschaftlichen Vortrag (ca. 45 Minuten) zeigt die Habilitandin oder der Habilitand, dass sie oder er mit dem Stand und der Entwicklung seines Fachgebietes vertraut ist, dieses in der Breite der angestrebten Lehrbefugnis vertreten kann und entwickelt ein wissenschaftliches Problem so, dass in dem anschließenden wissenschaftlichen Kolloquium (ca. 45 Minuten) eine Diskussion mit Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Fachgebieten stattfinden kann.
- (6) ¹Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium sind hochschulöffentlich. ²Frage- und diskussionsberechtigt sind im Kolloquium die Mitglieder der Habitationskommission und die Mitglieder der Hochschullehrendengruppe des Fakultätsrats. ³Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.
- (7) Über den Verlauf der mündlichen Leistungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem deren wesentlichen Gegenstände und das Urteil der Habitationskommission sowie dessen Begründung festzuhalten sind.

§ 11 Entscheidung über die mündlichen Leistungen und die Habilitation

- (1) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium entscheidet die Habitationskommission, ob die mündlichen Leistungen den Anforderungen, die an eine Habilitation gestellt werden, entsprechen.
- (2) ¹Ist die Bewerberin oder der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung zur mündlichen Leistung nicht erschienen, so gilt das Habitationsverfahren als erfolglos beendet. ²Gleiches gilt für einen erklärten Rücktritt der Bewerberin oder des Bewerbers nach Beginn der Habitationsleistung oder dem Versuch, das Ergebnis einer Habitationsleistung durch Täuschung zu beeinflussen. ³Die Feststellung trifft der zuständige Fakultätsrat auf Vorschlag der Habitationskommission.
- (3) ¹Sofern der wissenschaftliche Vortrag oder das Kolloquium den Anforderungen an eine Habilitation nicht entspricht, können die mündlichen Leistungen nur in ihrer Gesamtheit einmal wiederholt werden. ²Die Frist für den Beginn der Wiederholung beträgt sechs Monate und endet nach einem Jahr. ³Wird erneut eine der mündlichen Leistungen als Habitationsleistung abgelehnt oder macht die Habilitandin oder der Habilitand von dem Wiederholungsrecht keinen Gebrauch, so ist das Habitationsverfahren erfolglos beendet. ⁴Eine ablehnende Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch einen Bescheid der Dekanin oder des Dekans mitgeteilt. ⁵Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Im Falle der Annahme der mündlichen Leistungen als Habitationsleistungen stellt die Habitationskommission die Befähigung nach § 1 Satz 1 fest. ²Sie entscheidet über die Bezeichnung der *venia legendi*. ³Von der Angabe im Antrag nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c darf nur abgewichen werden, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

⁴In Gegenwart der Habilitationskommission eröffnet die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden das Ergebnis des Habilitationsverfahrens.

- (5) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Vechta sowie von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt. ²Die Urkunde (Anlage 1) muss enthalten:
- a) die wesentlichen Personalien (Doktorgrad, Name, Geburtstag, Geburtsort) der Bewerberin oder des Bewerbers
 - b) das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
 - c) das Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis (venia legendi) verliehen wird,
 - d) als Ausstellungsdatum den Tag des Beschlusses über die Habilitation sowie
 - e) das Siegel der Universität Vechta.

§ 12 Vollzug der Habilitation

Im Anschluss an das Kolloquium vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Habilitation durch Aushändigung der Habilitationsurkunde.

§ 13 Antrittsvorlesung

¹Die oder der Habilitierte ist verpflichtet, in der Regel innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss über die Habilitation eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein frei gewähltes Thema ihres oder seines Fachgebietes zu halten. ²Zur Antrittsvorlesung laden die Dekanin oder der Dekan hochschulöffentlich ein. ³Die Antrittsvorlesung hat eine Dauer von 45 Minuten.

§ 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

- (1) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 soll nach Abschluss des Verfahrens ganz oder in wesentlichen Auszügen durch die Habilitierte oder den Habilitierten veröffentlicht werden, sofern diese nicht bereits veröffentlicht war. ²Dies kann durch eine allgemein zugängliche elektronische Veröffentlichung oder eine Buchveröffentlichung geschehen. ³Als Veröffentlichung gilt auch der Abdruck der schriftlichen Habilitationsleistung in ihrem wesentlichen Inhalt in einer (oder mehreren) wissenschaftlichen Fachzeitschrift(en). ⁴Für die Buchveröffentlichung der Habilitationsschrift soll eine Frist von zwei Jahren eingeräumt werden. ⁵Zur Wahrung der Frist soll die Vorlage eines Verlagsvertrages genügen. ⁶Hat die Habilitandin oder der Habilitand die Habilitationsschrift nicht binnen zwei Jahren veröffentlicht, so berichtet sie oder er auf Anfordern der Dekanin oder des Dekans über die Hinderungsgründe und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- (2) ¹Die erfolgte Veröffentlichung ist dem Dekanat anzuzeigen. ²Der Bibliothek ist ein Exemplar von der Habilitationsleistung kostenlos zur Verfügung zu stellen

§ 15 Rechtsstellung

- (1) ¹Habilitierte sind zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ berechtigt. ²Die oder der Habilitierte erhält den akademischen Grad eines „Dr. phil. habil.“, „Dr. theol. habil.“, „Dr. rer. pol. habil.“ oder eines „Dr. rer. nat. habil.“ und erwirbt das Recht und die Pflicht, an der Universität Vechta in dem Fach oder Fachgebiet, für das eine venia legendi erteilt ist, Lehrveranstaltungen selbstständig anzubieten (sog. Titellehre).

- (2) ¹Die oder der Habilitierte ist zur selbstständigen Lehre an der Universität Vechta berechtigt, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz, eine Anstellung, eine Berufung oder eine Vergütung begründet wird. ²Beamtenrechtliche Ansprüche sind mit der Rechtsstellung der Privatdozentur nicht verbunden.
- (3) Werden keine Lehrveranstaltungen an der Universität Vechta nachgewiesen und liegt keine begründete Ausnahme nach § 16 Abs. 2, ein Ruhen der Lehrbefugnis nach § 19 vor, erlischt der Status der „Privatdozentin“ oder des „Privatdozenten“ und der Titel darf nicht weitergeführt werden.

§ 16 Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, in jedem Semester mindestens eine Lehrveranstaltung (2 LVS) anzukündigen und ordnungsgemäß abzuhalten. ²Sie oder er hat die geplanten Lehrveranstaltungen rechtzeitig mit dem betreffenden Fach abzusprechen und der zuständigen Fakultät anzuzeigen. ³Die Veranstaltungen sollen im regulären Lehrangebot des jeweiligen Faches oder im Profilierungsbereich angeboten werden. ⁴Die Titellehre ist unentgeltlich zu erbringen. ⁵Eine selbstständige Lehrtätigkeit aufgrund von Lehraufträgen an der Universität Vechta wird angerechnet. ⁶Der Nachweis über durchgeführte Lehrveranstaltungen ist gegenüber der Fakultät zu erbringen.
- (2) ¹Begründete Ausnahmen von der Verpflichtung zur Titellehre sind möglich und bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans. ²Die Wahrnehmung einer Vertretungsprofessur an einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung gilt für ihre Gesamtdauer als begründete Ausnahme i. S. von Satz 1.

§ 17 Erweiterung der Lehrbefugnis

¹Die Lehrbefugnis kann auf ein anderes wissenschaftliches Gebiet oder Teilgebiet des Faches, auf das sich die Lehrbefugnis noch nicht erstreckt, ausgedehnt werden. ²Die Erweiterung der Lehrbefugnis ist zu beantragen und setzt besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem weiteren Gebiet voraus. ³Über den Antrag entscheidet eine nach § 2 Abs. 3 gebildete Habilitationskommission. ⁴Für das Verfahren sind die §§ 9 und 10 entsprechend anzuwenden.

§ 18 Umhabilitation

- (1) ¹Habilitierten anderer wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen kann auf Antrag an die zuständige Fakultät die Lehrbefugnis für das gleiche Fachgebiet an der Universität Vechta verliehen werden. ²Dabei werden die früher erbrachten Habilitationsleistungen bei Vorlage entsprechender Nachweise anerkannt. ³Die Entscheidung trifft eine nach § 2 Abs. 3 gebildete Habilitationskommission. ⁴Die übrigen Regelungen dieser Ordnung gelten entsprechend; mit der Umhabilitation sind insbesondere die Verpflichtungen nach § 13 und § 16 Abs. 1 verbunden.
- (2) ¹Mit der Umhabilitation verzichtet die oder der Habilitierte auf die Lehrbefugnis der bisherigen Hochschule. ²Ein entsprechendes Verfahren dort ist von ihr oder ihm eigenständig einzuleiten. ³Nach vollzogener Umhabilitation erhält sie oder er eine durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Dekanin oder den Dekan ausgefertigte neue Urkunde (Anlage 2) über die erfolgte Umhabilitation und Rechtsstellung an der Universität Vechta.

§ 19 Ruhen der Lehrverpflichtung

- (1) ¹Die Lehrverpflichtung ruht, wenn die oder der Habilitierte wegen einer nachgewiesenen Erkrankung, deren Dauer nicht abzusehen ist, oder aus einem anderen wichtigen Grund die Lehrbefugnis nicht ausüben kann. ²Das Ruhen der Lehrbefugnis wird auf Antrag durch die Dekanin oder den Dekan festgestellt.

- (2) Sofern die Lehrverpflichtung über einen Zeitraum von zwei Jahren hinaus ruht, darf der Titel „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ bis zur Wiederaufnahme der Lehrverpflichtung nicht weitergeführt werden.

§ 20 Rücknahme, Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Verleihung der Lehrbefugnis kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden, insbesondere, wenn die ihnen zugrundeliegende Habilitation nachträglich nicht für bestanden erklärt ist, die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen oder die Verleihung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erlangt wurde.
- (2) Die Verleihung der Lehrbefugnis kann außer in den Fällen des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die oder der Habilitierte in schwerer Weise die mit der Lehrbefugnis verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, den mit der Lehrbefugnis verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat oder der Lehrverpflichtung nach § 15 schuldhaft nicht nachkommt
- (3) ¹Vor Rücknahme oder Widerruf ist der oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Über Rücknahme und Widerruf beschließt der Fakultätsrat auf Empfehlung des Dekanats. ³Der Bescheid über Rücknahme oder Widerruf ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen
- (4) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs der Lehrbefugnis erlischt das Recht zur Führung des Titels „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ und auch das Recht zur Führung des akademischen Grades „Dr. habil.“.

§ 21 Verzicht auf Lehrbefugnis und Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis an der Universität Vechta erlischt, wenn die oder der Habilitierte auf ihre Ausübung verzichtet, wenn sie oder er an einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in ein Professorenamt berufen oder von einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule auf eigenen Antrag dorthin umhabilitiert worden ist.
- (2) ¹Die Privatdozentin oder der Privatdozent kann auf die Lehrbefugnis der Universität Vechta verzichten. ²Der Verzicht wird mit ihrer oder seiner schriftlichen Erklärung an die Dekanin oder den Dekan der betreffenden Fakultät wirksam.
- (3) Bei Verzicht auf die Ausübung der Lehrbefugnis darf der Titel „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ nicht weitergeführt werden.
- (4) Für ehemalige Privatdozentinnen oder Privatdozenten der Universität Vechta, deren Lehrbefugnis erloschen ist oder die darauf verzichtet haben, die aber später ihre Lehrtätigkeit wieder aufnehmen wollen, gelten die Vorschriften über die Umhabilitation (§ 18) sinngemäß.

§ 22 Außerplanmäßige Professuren: Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

- (1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind als außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren berechtigt, den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 S. 2 NHG,
 - b) keine Weiterbeschäftigung als Professorin oder Professor nach Beendigung ihres bisherigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses und
 - c) die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre.

- (2) Die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 S. 2 NHG sind gegeben, wenn die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor erfolgreich zwischenevaluert wurden.
- (3) Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre erfordert die kontinuierliche Übernahme von mindestens einer Lehrveranstaltung (2 LVS) pro Semester an der Universität Vechta, die rechtzeitig anzukündigen und ordnungsgemäß abzuhalten ist.
- (4) ¹Die Verleihung des Titels erfolgt auf Antrag der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors durch den Fakultätsrat. ²Die Verleihung des Titels hat lediglich feststellenden Charakter.
- (5) Die Berechtigung zum Führen des Titels erlischt, wenn Aufgaben in der Lehre nicht mehr wahrgenommen werden und die oder der Berechtigte dies zu vertreten hat, die oder der Berechtigte auf ihre Ausübung verzichtet, wenn sie oder er an einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in ein Professorenamt berufen oder von einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule auf eigenen Antrag dorthin umhabilitiert worden ist.
- (6) Mit der Verleihung des Titels ist nicht die Betrauung zur selbstständigen Vertretung des Fachs verbunden.

§ 23 Außerplanmäßige Professuren: Andere Personen

- (1) Anderen Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren nach § 25 NHG erfüllen, kann der Titel „Professorin“ oder „Professor“ verliehen werden, wenn sie
 - a) eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachweisen,
 - b) selbstständige Lehrtätigkeit an der Universität Vechta übernehmen und
 - c) Mitglied der Universität Vechta sind.
- (2) ¹Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören habilitierte Personen, die mit ihrer Habilitation ihre Lehrbefugnis und damit das Recht der Titelführung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ erworben haben. ²Daneben sind auch diejenigen Personen anspruchsberechtigt, die durch habilitationsäquivalente Leistungen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren gem. § 25 Abs. 1 Nr. 4 NHG erfüllen. ³Das Antragsverfahren wird in § 24 geregelt.
- (3) ¹Eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit gem. Abs. 1 Ziff. 1 bestimmt sich nach Art, Umfang und Dauer der bisherigen Lehrtätigkeit. ²Hinsichtlich der Dauer der Lehrtätigkeit ist von einem Zeitraum von mindestens zwei Jahren auszugehen. ³Im Hinblick auf den Umfang der erbrachten Lehrtätigkeit ist von mindestens zwei Semesterwochenstunden im Studienjahr auszugehen.
- (4) ¹Die Übernahme selbstständiger Lehrtätigkeit gem. § 21 Abs. 1 Ziff. 2 setzt eine selbstständige Lehre im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden im Studienjahr voraus. ²Der Fakultätsrat kann auf begründeten Antrag die selbstständige Lehre in einem Fach gestatten.
- (5) Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Fakultätsrats und nach Stellungnahme des Senats durch das Präsidium.
- (6) ¹Mit der Verleihung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ geht das Recht zur Führung des Titels einher. ²Mit Beendigung der Lehrtätigkeit oder Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefähigung endet das Recht zur Führung des Titels.

§ 24 Außerplanmäßige Professuren: Antragsverfahren

- (1) ¹In Fällen nach § 23 kann ein der Fakultät zugehöriges Fach auf Grundlage zweier externer Gutachten, die das Vorliegen der Qualifikationsmerkmale nach § 23 Abs. 1 bewerten sollen, gegenüber dem Fakultätsrat den Vorschlag initiieren, anderen Personen als Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Einstellungs Voraussetzungen gem. § 25 NHG für Professorinnen und Professoren erfüllen, den akademischen Titel „Professorin“ oder „Professor“ als außerplanmäßige Professur zu verleihen. ²Die Befangenheitsgrundsätze der Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren der Universität Vechta gelten entsprechend. ³Der Fakultätsrat entscheidet über die Annahme des Vorschlags in nicht öffentlicher Sitzung und richtet diesen im Falle eines positiven Beschlusses an das Präsidium.
- (2) ¹Voraussetzung für die Beratung des Vorschlags im Fakultätsrat ist der ausführlich begründete Antrag eines Faches auf Verleihung des akademischen Titels „Professorin“ oder „Professor“ als außerplanmäßige Professur an ein der Fakultät angehörendes Mitglied der Universität, durch die Fachsprecherin oder den Fachsprecher gerichtet an das Dekanat. ²In dem Antrag ist die Einbindung in das entsprechende Fach sowie die erfolgreiche Lehrtätigkeit darzustellen. ³Zwei externe Gutachterinnen und Gutachter sind vorzuschlagen. ⁴Für an der Universität Vechta habilitierte Personen, die mit ihrer Habilitation ihre Lehrbefugnis und damit das Recht der Titelführung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ erworben haben, kann auf die Einholung der Gutachten verzichtet werden. ⁵Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.
- (3) Zusammen mit dem Antrag sind einzureichen:
 - a) ein Lebenslauf,
 - b) der Nachweis mehrjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit (Aufstellung Lehrtätigkeit, Erteilung von Lehraufträgen, Lehrevaluationen),
 - c) ein Verzeichnis wissenschaftlicher Publikationen bzw. künstlerischer Arbeiten und
 - d) die Promotions- und Habilitationsurkunde in beglaubigter Form oder die Feststellung des Vorliegens habilitationsäquivalenter Leistungen.

§ 25 Betrauung mit der selbstständigen Vertretung des Faches

- (1) ¹Sind außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren zugleich als Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder als Lehrkräfte für besondere Aufgaben Mitglieder der Universität, können sie auf weiteren begründeten Antrag des Faches an den Fakultätsrat, einem Beschluss über die Antragstellung des Fakultätsrats an das Präsidium sowie einer mittels Beschluss eingeholten Stellungnahme des Senats vom Präsidium mit der selbstständigen Vertretung ihres Faches in Forschung und Lehre betraut werden. ²Bei der Entscheidung sind das Gesamtinteresse der Universität, das Einzelinteresse und die Entwicklungsplanung der betroffenen Fakultät sowie die entsprechende Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten zu berücksichtigen. ³Die Beschlüsse des Fakultätsrats und des Senats bedürfen neben der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe (§16 Abs. 2 NHG).
- (2) Die Betrauung setzt eine erfolgreiche selbstständige Lehr- und Forschungstätigkeit seit Erlangung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ als außerplanmäßige Professur voraus und wird von der Fakultät in einem den Regelungen zu Berufungsverfahren gemäß dem entsprechenden Verfahren in §16 Abs. 3 der Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren der Universität Vechta festgestellt.
- (3) ¹Das Präsidium entscheidet abschließend über die Betrauung.
- (4) Mit dem Betrauungsakt wird die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor zugleich der Gruppe der Hochschullehrenden zugeordnet.

§ 26 Widerspruch und Klage

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Habilitationsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gem. § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben.
- (2) ¹Gegen solche Verwaltungsakte nach Abs. 1, denen die Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät eingelegt werden. ²Gegen übrige Verwaltungsakte nach dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden.
- (3) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat. ²Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Habilitationskommission, leitet der Fakultätsrat den Widerspruch zur Überprüfung der betroffenen Kommission zu. ³Richtet sich der Widerspruch gegen die Prüfungsentscheidung eines Gutachters oder einer Gutachterin, leitet der oder die Vorsitzende der Habilitationskommission den Widerspruch zur Überprüfung an die betreffende Gutachterin oder den Gutachter weiter. ⁴Ändert die Habilitationskommission oder die Gutachterin oder der Gutachter die Entscheidung antragsgemäß ab, so hilft der Fakultätsrat dem Widerspruch ab.

⁵Anderenfalls überprüft der Fakultätsrat die Entscheidung insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
- b) von falschen Sachverhalten oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
- c) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe und/oder
- d) gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

⁶Ändert der Fakultätsrat die angegriffene Entscheidung daraufhin antragsgemäß ab, so hilft dieser dem Widerspruch ab. ⁷Andernfalls erlässt die Dekanin oder der Dekan im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten einen Widerspruchsbescheid. ⁸Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und förmlich zuzustellen.

§ 27 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. ²Gleichzeitig treten die bisher geltende Habilitationsordnung vom 15. September 1999, zuletzt geändert 30. November 2005, sowie die Ergänzungsordnung zur Verleihung des Titels „Außerplanmäßige Professorin“ bzw. „Außerplanmäßiger Professor“ vom 05. Juli 2021 außer Kraft.
- (2) ¹Dies gilt nicht für Habilitationsverfahren, die zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung durch Zulassung bereits eröffnet sind. ²Auf Antrag finden die Regelungen der neugefassten Habilitationsordnung Anwendung.

Anlagen:

Anlage 1: Musterurkunde Habilitation

Anlage 2: Musterurkunde Umhabilitation

Anlage 1: Musterurkunde Habilitation

Habilitationsurkunde

Die Universität Vechta
erteilt mit dieser Urkunde

unter dem Präsidium von Prof. Dr. [*Vorname Name*]
und dem Dekanat von Prof. Dr. [*Vorname Name*]

Dr. Vorname Name

geb. am dd/mm/yyyy in [Ort]

nach ordnungsgemäß durchgeführtem Habilitationsverfahren
mit einer Habilitationsschrift zum Thema

„*Thema*“

und einem anschließenden wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium
in der Fakultät zum Thema

„*Thema*“

sowie durch eine vorausgegangene Lehrtätigkeit

die Lehrbefugnis (venia legendi) für das wissenschaftliche Fachgebiet

[*Bezeichnung des Fachgebiets*]

Frau/Herr Dr. [*Vorname, Name*] ist berechtigt, den Titel Privatdozentin/Privatdozent zu führen und den Doktorgrad um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz (habil.) zu ergänzen.

Vechta, den

Die/Der Präsident[in]

Die/Der Dekan[in]

Prof. Dr. [*Vorname Name*]

(Siegel)

Prof. Dr. [*Vorname Name*]

Anlage 2: Musterurkunde Umhabilitation

Habilitationsurkunde

Die Universität Vechta habilitiert

Frau/Herrn

Dr. Vorname Name

unter dem Präsidium von Prof. Dr. [*Vorname Name*]
und dem Dekanat von Prof. Dr. [*Vorname Name*]

an die Universität Vechta

für das Fachgebiet [*Name*] um.

Sie verleiht ihr/ihm den akademischen Grad eines

Dr. habil. *)

Die Universität erwartet,
dass sie/er als Forscher[in] und akademische[r] Lehrer[in] wirkt.

Vechta, den

Die/Der Präsident[in]

Die/Der Dekan[in]

Prof. Dr. [*Vorname Name*]

(Siegel)

Prof. Dr. [*Vorname Name*]

*) Der gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NHG erworbene Dr.-Titel wird um den Zusatz „habil.“ ergänzt.